



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

63. Jahrgang

Ansbach, 17. September 2018

Nr. 9

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Modernisierung und den barrierefreien Ausbau des Bahnsteiges am Haltepunkt Kopp-Heide (Gemeinde Kahl am Main) an der Bahnstrecke Kahl – Schöllkrippen durch die Kahlgrund-Verkehrs-Gesellschaft mbH in der Gemeinde Kahl am Main, Landkreis Aschaffenburg, Unterfranken	131
Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den geplanten Neubau einer Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) am Bahnübergang Grandmühle bei Bahn-km 8,023, Strecke NE 9581 Gotteszell - Viechtach	132
Änderung der Satzung des Zweckverbandes der Vereinigten Sparkassen im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	133
Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken	
Satzung des Bezirkes Mittelfranken über die Einrichtung eines Mittelfränkischen Behindertenrates vom 26. Juli 2018 ...	135
Bekanntmachung des Planungsverbandes	
315. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 24. September 2018	137
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	138



Regierung von Mittelfranken

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

Herrn Günter Scharff

Abteilungsdirektor a. D.

der am 24.08.2018 im Alter von 79 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Renteneintritt mehr als 21 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 4. September 2018

Dr. Ehmann
Regierungsvizepräsident

Laubscher
Personalratsvorsitzender

Regierung von Mittelfranken

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

Herrn Marcus Hertel

Technischer Amtsrat

der am 01.09.2018 im Alter von nur 45 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen wertvollen Mitarbeiter, der mehr als 10 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 7. September 2018

Dr. Ehmann
Regierungsvizepräsident

Laubscher
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Modernisierung und den barrierefreien Ausbau des Bahnsteiges am Haltepunkt Kopp-Heide (Gemeinde Kahl am Main) an der Bahnstrecke Kahl – Schöllkrippen durch die Kahlgrund-Verkehrs-Gesellschaft mbH in der Gemeinde Kahl am Main, Landkreis Aschaffenburg, Unterfranken

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 14. August 2018 Gz. RMF-SG32-4354-9-108

Die Kahlgrund-Verkehrs-Gesellschaft mbH, Am Bahnhof 12, 63825 Schöllkrippen, hat bei der Regierung von Mittelfranken für die Modernisierung und den barrierefreien Ausbau des Bahnsteigs am bestehenden Haltepunkt Kopp-Heide die Plangenehmigung beantragt.

Im Rahmen des Vorhabens wird der bisherige Bahnsteig mit 50 m Länge und bis zu 2 m Breite, sowie einer Höhe von 38 cm über Schienenoberkante (SO) zurückgebaut und auf 150 m Länge, mindestens 2,5 m Breite und eine Höhe von 55 cm über SO ausgebaut. Dieser Ausbau dient dazu die künftige Nutzung mit Triebfahrzeugen zu ermöglichen, die eine Bahnsteignutzlänge von 120 m erfordern und bei einer Oberkantenhöhe von 55 cm über SO einen barrierefreien Zugang ermöglichen. Zusätzlich soll das Wetterschutzhaus erneuert und der Bahnsteig mit einem Blindenleitsystem ausgestattet werden. Die Entwässerung erfolgt über das Bankett bzw. die Dammschulter des neuen Bahnsteigs auf die gleisabgewandte Seite breitflächig in das angrenzende, entsprechend angepasste Gelände.

Um die Baumaßnahmen durchführen zu können, ist parallel zum Bahnsteig auf der Nordseite eine für die Bauzeit erforderliche 3 m breite und 150 m lange Baustraße mit Wendehammer an der Nordostseite des Baufeldes zu erstellen.

Für die Verlängerung und Verbreiterung des Bahnsteigs werden Wiesenbereiche und junge bis mittelalte Gehölzbestände entlang der Bahntrasse sowie strukturreiche Nadelholzbereiche auf der Bahnsteignordseite dauerhaft neu versiegelt (Umfang ca. 300 m²).

Für die während der Bauzeit erforderliche Baustraße sind Eingriffe in strukturreiche Nadelholzbereiche nördlich angrenzend an den geplanten Bahnsteig erforderlich. Die Baustraße erhält als Befestigung eine Schottertragschicht (Umfang ca. 580 m², davon befinden sich ca. 41 m² des Wendehammers an der nordöstlichen Seite des Baufeldes im Landschaftsschutzgebiet „LSG in den Gemarkungen Kahl am Main und Alzenau in Unterfranken“).

Für das geplante Änderungsvorhaben war nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG die allgemeine

Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung einer UVP-Pflicht durchzuführen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Eine UVP-Pflicht besteht für das Vorhaben somit nicht. Diese Einschätzung der Regierung von Mittelfranken als Genehmigungsbehörde beruht hierbei auf folgenden Gesichtspunkten:

Die Umgebung des bestehenden Haltepunkts ist durch die vorhandenen Bahngleise, sowie die westlich und südlich angrenzenden, versiegelten Straßen- und Wegeflächen geprägt und vorbelastet. Der überwiegende Teil der betroffenen Waldbereiche sowie die im Randbereich der Straße und zwischen Bahnsteig bzw. Bahngleis und Waldflächen betroffenen Wiesenbereiche (z. T. durch ruderale Arten geprägt) liegen im Beeinträchtigungsbereich der Verkehrsflächen (ca. 840 von 880 m² neu betroffener Fläche). Die Waldflächen und die Wiesenbereiche haben eine mittlere bis hohe Bedeutung für den Arten- und Lebensraumschutz. Bei den geschotterten Gleisbereichen ist nur eine geringe und bei den versiegelten Bereichen (alter Bahnsteig, Zuwegung) keine Bedeutung vorhanden.

Um die Auswirkungen für den Naturhaushalt während der Bauzeit und danach dauerhaft so gering wie möglich zu halten, die ökologische Funktionalität kontinuierlich zu sichern und den Eingriff in den Naturhaushalt durch das Vorhaben auszugleichen, werden umfangreiche Vermeidungs-, Schutz-, Sicherungs- und Kompensationsmaßnahmen ergriffen, die in den Planunterlagen enthalten und zwingend umzusetzen sind.

Es handelt sich hierbei um Maßnahmen zum Baum- und Wurzelschutz im Bereich der nicht betroffenen Gehölze; Bauzeitenregelungen für die Fällung von Gehölzen und Beseitigung von Wurzelstubben, Totholz und Bodenvegetation; zur Vergrämung von Reptilien aus dem Baubereich; zur Wiederherstellung von Waldrand- und Wiesenbereichen mit Strukturanreicherung für Reptilien; Entsiegelung und Begrünung von Flächen im Baubereich (Ausgleichsfläche A1, ca. 27 m²) und Rückbau von befestigten und versiegelten Straßen- und Wegebereichen außerhalb des Baubereichs am Bahnhof Kahl mit Umgestaltung zu einem Feldgehölz im Umfeld von Biotopflächen (Ausgleichsfläche A2, ca. 470 m²). Daneben werden noch 5 Fledermauskästen und 5 Vogelnistkästen vor Beginn der Bauarbeiten in angrenzenden Gehölzbereichen angebracht und östlich des Baufeldes vor Baubeginn auf 100 m Länge zwischen Gleisbereich und Waldrand geeignete Lebensraumstrukturen für Schlingnatter und Zauneidechse angelegt um die bauzeitlichen Flächenverluste auszugleichen.

Zusätzliche Störungen durch Lärm, Erschütterungen und Schadstoffe ergeben sich nur während der Bauzeit, da der bereits vorhandene Haltepunkt an einer bestehenden Strecke liegt. Die Auswirkungen sind weitgehend zu vernachlässigen, da die nächstgelegene Wohnbebauung bereits 130 m und weiter entfernt liegt, die Gebäude überwiegend durch Wald- und

Gewerbeflächen abgeschirmt werden und lärm- sowie erschütterungsintensive Tätigkeiten nur während der Tagzeit von 07:00 bis 20:00 Uhr durchgeführt werden dürfen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Boden und Wasserhaushalt sind als äußerst gering anzusehen, da keine Oberflächengewässer betroffen werden und Teilflächen bereits versiegelt waren. Durch die Neuversiegelung wird zwar die Fläche für eine Grundwasserneubildung und die Funktionsfähigkeit des Bodens reduziert, aber durch den Rückbau der Baustraße sehr gering gehalten. Durch die breitflächige Niederschlagswasserversickerung in das angrenzende Gelände wird die Grundwasserneubildung gefördert.

Auf weitere relevante Umweltbelange hat das Vorhaben nur unerhebliche oder gar keine Auswirkungen.

Als Ergebnis kann zusammenfassend festgehalten werden, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, ausgeschlossen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 131

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den geplanten Neubau einer Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) am Bahnübergang Grandmühle bei Bahn-km 8,023, Strecke NE 9581 Gotteszell - Viechtach

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 17. August 2018 Gz. RMF-SG32-4354-9-121

Die Länderbahn GmbH (DLB) plant den Neubau einer Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) am Bahnübergang Grandmühle bei Bahn-km 8,023 auf der Strecke Gotteszell – Viechtach im Bereich des Ortsteils Grandmühle der Gemeinde Geiersthal (Landkreis Regen, Regierungsbezirk Niederbayern). Für das beschriebene Vorhaben ergibt sich aus § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung, eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen, und zwar in Gestalt einer allgemeinen Vorprüfung (§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG).

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird, die nach dem UVPG zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht für das Vorhaben somit nicht. Diese Einschätzung der Regierung von Mittelfranken als Genehmigungsbehörde beruht im Wesentlichen auf folgenden Gesichtspunkten:

Das Vorhaben beinhaltet die Ausstattung des Bahnübergangs mit einer Lichtzeichenanlage mit vier Lichtzeichen (gelb/rot), einem vorgeschalteten Lichtzeichen, einer Fahrbahnhalbschranke, einer kombinierten Fahrbahnhalb- und Gehwegschranke und einer Gehwegschranke. In diesem Zusammenhang sind geringfügige bauliche Anpassungen der Gemeindestraße „Grandmühlstraße“ (Aufweitung) sowie einer Wiesenzufahrt (Verlegung) erforderlich. Die bisherige Wiesenzufahrt wird entsiegelt und der natürlichen Sukzession überlassen. Eine vorhandene Grundstückshecke wird teilweise entfernt und eine vorhandene Grundstücksmauer verlängert und um eine Steinreihe erhöht. Die Bahnübergangsbefestigung wird um eine Innenplatte ergänzt. Außerdem ist die Errichtung eines Bahnübergangsschalhäuschens vorgesehen. Das auf das Schalhäuschen auftreffende Niederschlagswasser soll über geneigte Dachflächen dem Gelände zur Versickerung zugeführt werden. Die Neuversiegelung von Bodenflächen hat einen Umfang von insgesamt 40 m². Das Oberflächenwasser der befestigten Flächen wird, wie bisher, über die vorhandenen Straßeneinläufe und die Bankette entwässert. Das auf das Schalhäuschen auftreffende Niederschlagswasser wird über geneigte Dachflächen dem Gelände zur Versickerung zugeführt.

Die Bauzeit für die Umsetzung des Vorhabens beträgt voraussichtlich zwei Monate. Weder bau- noch betriebsbedingt werden nennenswerte Abfallmengen erzeugt. Betriebsbedingt können Immissionsmehrbelastungen (Motorenlärm und Abgase) an der an den Bahnübergang angrenzenden Wohnbebauung entstehen, weil aufgrund der Bahnübergangssicherungsanlage mit gegenüber dem Bestand etwas verlängerten Wartezeiten des Individualverkehrs am Bahnübergang gerechnet werden muss. Baubedingt ist mit Baulärm und Luftschadstoffemissionen der Baumaschinen zu rechnen. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen entstehen durch das Vorhaben nicht. Dasselbe gilt für Risiken für die menschliche Gesundheit.

Das Vorhaben kommt am Ortsrand des Ortsteils Grandmühle der Gemeinde Geiersthal zu liegen. Bei dem Ortsteil handelt es sich um ein faktisches Dorfgebiet, das unter anderem landwirtschaftliche Betriebe, Wohnnutzungen und einen Holzverarbeitenden Betrieb beheimatet. Der unmittelbare Umgriff des Vorhabens ist durch die vorhandene Bahnlinie und den vorhandenen Bahnübergang geprägt und verfügt über keine besonderen natürlichen Ressourcen. Das Vorhaben liegt teilweise innerhalb des "Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald" (vgl. § 2 der Verordnung über das "Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald" vom 22.11.2000 – LSG-VO). Es verändert den Charakter des Landschaftsschutzgebietes jedoch nicht und läuft dem besonderen Schutzzweck

des § 3 LSG-VO nicht zuwider. Mit Bescheid vom 02.08.2018 hat die zuständige Untere Naturschutzbehörde bei dem Landratsamt Regen für das Vorhaben eine naturschutzrechtliche Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 LSG-VO erteilt.

Auf das Schutzgut „Menschen“ hat das Vorhaben zum einen bauzeitliche Auswirkungen in Form der genannten Belästigungen durch Baulärm und baubedingte Luftschadstoffe für einen Zeitraum von ca. 2 Monaten, wobei die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm eingehalten werden und die Luftschadstoffimmissionen durch Baumaschinen als vernachlässigbar gering erscheinen. Zum anderen hat das Vorhaben dauerhafte betriebsbedingte Immissionsmehrbelastungen (Motorenlärm und Abgase) an der an den Bahnübergang angrenzenden Wohnbebauung aufgrund der verlängerten Wartezeiten des Individualverkehrs am Bahnübergang zur Folge, die aufgrund der geringen Verkehrsbelastung der Gemeindestraße „Grandmühlstraße“ aber ebenfalls als vernachlässigbar gering eingeschätzt werden. Die Auswirkungen werden zudem teilweise durch die Emissionen der bestehenden Bahnstrecke und der bestehenden Gemeindestraße überlagert. Auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ hat das Vorhaben durch die teilweise Entfernung der Grundstückshecke Auswirkungen. Die Schwere und Komplexität dieser Auswirkungen werden aber als äußerst gering eingeschätzt, weil es sich bei der betroffenen Grundstückshecke um eine nicht heimische Konifere von geringem ökologischen Wert handelt, deren Entfernung kein naturschutzrechtliches Kompensationserfordernis auslöst (unerheblicher Eingriff). Auf das Schutzgut „Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft“ hat das Vorhaben durch die Neuversiegelung von Bodenflächen in einem Umfang von insgesamt 40 m² Auswirkungen, deren Schwere und Komplexität wegen der Geringfügigkeit der Fläche in Relation zu den bereits im Bestand für die bestehende Gemeindestraße und die vorhandenen Bahnanlagen versiegelten Flächen ebenfalls als äußerst gering eingeschätzt werden. Auf weitere Schutzgüter hat das Vorhaben keine Auswirkungen; Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 132

Änderung der Satzung des Zweckverbandes der Vereinigten Sparkassen im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 17. September 2018 Gz. 1.1-1462.8

Der Zweckverband der Vereinigten Sparkassen im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim hat der Regierung von Mittelfranken als Aufsichtsbehörde angezeigt, dass er seine Verbandssatzung geändert hat. Die Änderungssatzung vom 26.06.2018 wird gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Satzung zur Änderung der Satzung des „Zweckverband der Vereinigten Sparkassen im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim“

Vom 26. Juni 2016

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619), wird die Satzung des Zweckverbandes der Vereinigten Sparkassen im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.06.2018 wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsbestimmungen

1. § 8 Abs. 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

- „b) die Wahl der sechs von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihren Ersatzleuten sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden drei weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute. Von den sechs Mitgliedern und ihren Ersatzleuten nach Art. 8 Abs. 3 SpkG entfallen zwei Mitglieder auf den Geschäftsbezirk der ehemaligen Sparkasse Neustadt a. d. Aisch, zwei Mitglieder auf den Geschäftsbezirk der ehemaligen Sparkasse Emskirchen, ein Mitglied auf den Geschäftsbezirk der ehemaligen Sparkasse Bad Windsheim sowie ein Mitglied auf den Geschäftsbezirk der ehemaligen Sparkasse Scheinfeld im Wechsel mit einem Mitglied aus dem Geschäftsbezirk der ehemaligen Sparkasse Uffenheim. Der Wechsel erfolgt turnusmäßig alle sechs Jahre jeweils zu Beginn einer neuen kommunalen Amtszeit. Der Turnus beginnt mit der im Jahr 2020 beginnenden Amtszeit mit einem Mitglied aus dem Geschäftsbezirk der ehemaligen Sparkasse Scheinfeld. Die drei nach Art. 8 Abs. 4 SpkG von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Ersatzleute entfallen auf den Geschäftsbezirk der Vereinigten Sparkassen im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim.“

2. § 9 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten.“

3. § 10 wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse**

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
- (3) Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 54 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.
- (4) Den bei der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmern und Beamten, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkasse.“

4. In § 11 Abs. 2 wird „§ 29 Abs. 2 der Sparkassenordnung (SpkO)“ ersetzt durch „§ 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO)“.

5. § 13 Abs.1 Buchstabe b, 1. Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten.“

6. In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt durch „Teil 2 Abschnitt 6 des Bayerischen Beamtenengesetzes“.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Neustadt a. d. Aisch, 26. Juni 2018

Weiß
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 133

Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

Satzung des Bezirks Mittelfranken über die Einrichtung eines Mittelfränkischen Behindertenrates

Vom 26. Juli 2018

Der Bezirk Mittelfranken erlässt aufgrund der Art. 17, 18, 19 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GVBl. S. 145), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgaben und Ziele des Behindertenrates
- § 2 Rechte des Behindertenrates
- § 3 Bildung und Zusammensetzung des Behindertenrates
- § 4 Vorstand
- § 5 Aufgaben des Vorstandes
- § 6 Sitzungen des Behindertenrates
- § 7 Beschlüsse
- § 8 Satzungsänderungen
- § 9 Finanzierung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben und Ziele des Behindertenrates

- (1) Im Sinne der UN – Behindertenrechtskonvention richtet der Bezirk Mittelfranken einen Behindertenrat als öffentliche Einrichtung ein. Der Behindertenrat ist Ansprechpartner und Selbstvertretungsorgan für alle Anliegen von bezirksweitem behinderungspolitischen Interesse in Mittelfranken.
- (2) Der Behindertenrat ist unabhängig von politischen Parteien, Kirchen, Organisationen und Verbänden. Er ist weltanschaulich neutral. Seine Mitglieder sind nur sich selbst verantwortlich. Er ist den Belangen aller Menschen mit Behinderungen in Mittelfranken gleichermaßen verpflichtet.
- (3) Der Behindertenrat berät als Sachverständigen-gremium den Bezirkstag, seine Ausschüsse und die Einrichtungen des Bezirks in allen Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen.
- (4) Der Behindertenrat dient zugleich dem Erfahrungsaustausch der Selbstvertretungen der Menschen mit Behinderungen, der verschiedenen Selbsthilfegruppen und der Behindertenbeauftragten/-räte der Gebietskörperschaften.
- (5) Der Behindertenrat legt dem Sozialausschuss jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 2 Rechte des Behindertenrates

- (1) Der Vorstand des Behindertenrates erhält die Sitzungsunterlagen zu allen öffentlichen Bezirkstags- und Ausschusssitzungen.

(2) Der Behindertenrat legt seine Beschlüsse und Stellungnahmen dem Bezirkstagspräsidenten oder der Bezirkstagspräsidentin vor. Der Bezirkstagspräsident oder die Bezirkstagspräsidentin führt, soweit er oder sie nicht selbst zuständig ist, eine Entscheidung des Bezirkstags oder seiner Ausschüsse herbei.

(3) Der oder die Vorsitzende des Behindertenrates oder eine Vertretung kann als Gast an den öffentlichen Sitzungen des Bezirkstages oder seiner Ausschüsse teilnehmen.

§ 3 Bildung und Zusammensetzung

(1) Der Bezirk lädt zur konstituierenden Sitzung des Behindertenrates ein.

(2) Der Behindertenrat setzt sich aus Vertretern der kreisfreien Städte und Landkreise Mittelfrankens zusammen. Jede Gebietskörperschaft entsendet pro angefangene 100.000 Einwohner einen Vertreter oder eine Vertreterin.

Stadt Ansbach:	1 Vertreter/Vertreterin
Stadt Erlangen:	2 Vertreter/Vertreterinnen
Stadt Fürth:	2 Vertreter/Vertreterinnen
Stadt Nürnberg:	6 Vertreter/Vertreterinnen
Stadt Schwabach:	1 Vertreter/Vertreterin
Landkreis Ansbach:	2 Vertreter/Vertreterinnen
Landkreis Erlangen-Höchstadt:	2 Vertreter/Vertreterinnen
Landkreis Fürth:	2 Vertreter/Vertreterinnen
Landkreis Nürnberger Land:	2 Vertreter/Vertreterinnen
Landkreis Neustadt/Aisch- Bad Windsheim:	1 Vertreter/Vertreterin
Landkreis Roth:	2 Vertreter/Vertreterinnen
Landkreis Weißenburg- Gunzenhausen:	1 Vertreter/Vertreterin

Es sollen vorrangig interessierte und engagierte Menschen mit Behinderungen delegiert werden. Außerdem können kommunale Behindertenbeauftragte sowie Elternvertreter delegiert werden. Die Vertreter und Vertreterinnen werden vom jeweiligen Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterin bzw. vom jeweiligen Landrat oder Landrätin entsandt.

(3) Zu den Sitzungen des Behindertenrates sind als ständige Gäste der oder die Behindertenbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen des Bezirks und der oder die Inklusionsbeauftragte des Bezirks einzuladen.

(4) Der Behindertenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Zusammenarbeit des Vorstandes regelt.

- (5) Die Entsendung für den Behindertenrat beträgt 5 Jahre und orientiert sich an der Wahlperiode des Bezirkstags von Mittelfranken. Scheidet ein Mitglied aus, wird eine Nachbesetzung durch den jeweiligen Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterin bzw. durch den jeweiligen Landrat oder Landrätin veranlasst.

§ 4 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Behindertenrates wählen einen Vorstand für zweieinhalb Jahre. Dieser besteht aus:
1. einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden,
 2. einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin und
 3. zwei Beisitzern.
- (2) Der Behindertenrat wählt in getrennten Wahlgängen aus seiner Mitte zunächst den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, danach seinen Stellvertreter oder Stellvertreterin und zuletzt die beiden Beisitzer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen anwesend sein.
- (3) Der Behindertenrat kann auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder die Vorstandsmitglieder mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder abwählen. Anschließend ist nach dem Wahlverfahren gemäß der Satzung ein neuer Vorstand zu wählen.
- (4) Der oder die Vorsitzende vertritt den Behindertenrat nach außen. Im Verhinderungsfall übernimmt dies der Stellvertreter oder die Stellvertreterin.
- (5) Nach Ablauf der Entsendungsdauer führt der oder die Vorsitzende die Tätigkeit bis zur Neuwahl des Vorstandes weiter.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet für den Rest der Entsendedauer eine Nachwahl statt.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand arbeitet kollegial zusammen, legt die Tagesordnung der Sitzungen fest, lädt zu den Sitzungen ein und führt die Beschlüsse des Behindertenrates aus. Er koordiniert die Arbeit des Behindertenrates und seiner Arbeitskreise bzw. Arbeitsgruppen. Er erstellt einen Tätigkeitsbericht. Die Weitergabe dieses Berichtes erfolgt nach Zustimmung des Behindertenrates.
- (2) Der Vorstand kann Aufgaben auf einzelne Mitglieder übertragen.

§ 6 Sitzungen des Behindertenrates

- (1) Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf und sollten mindestens halbjährlich erfolgen. Die Sitzungstermine werden vom Vorstand festgelegt.
- (2) Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Behindertenrates unter Angabe der Tages-

ordnung schriftlich ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen.

- (3) Der Behindertenrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der gewählten Mitglieder schriftlich unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Belange verlangt wird.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Behindertenrates ausgeschlossen werden, wenn die Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern.
- (5) Über die Sitzungen und insbesondere über die Beschlüsse sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem oder der Vorsitzenden und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen und dem Bezirkstagspräsidenten oder der Bezirkstagspräsidentin zuzuleiten sind.

§ 7 Beschlüsse

- (1) Der Behindertenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der oder die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse des Behindertenrates und des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (3) Außerhalb der Sitzungen des Behindertenrates können Beschlüsse auch unter Verwendung der elektronischen Medien im Umlaufverfahren gefasst werden. Der § 7 Abs. 2 ist analog anzuwenden.

§ 8 Satzungsänderungen

Ein Antrag zur Satzungsänderung kann vom Behindertenrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beim Bezirk eingereicht werden.

§ 9 Finanzierung

- (1) Die Mitglieder des Behindertenrates arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Sie erhalten für jede Sitzung des Behindertenrates Sitzungsgeld, Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung sowie Verdienstausschlag entsprechend der Entschädigungssatzung des Bezirks Mittelfranken. Der Vertreter oder die Vertreterin des Behindertenrates erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Bezirksorgane, zu denen er oder sie geladen ist, eine Fahrtkostenerstattung bzw. Wegstreckenentschädigung entsprechend der Entschädigungssatzung des Bezirks Mittelfranken.

- (3) Den notwendigen Geschäftsbedarf stellt der Bezirk Mittelfranken unter Vorbehalt der Finanzierung zur Verfügung. Über die erhaltenen finanziellen Mittel erbringt der Vorstand jährlich im Rahmen des Tätigkeitsberichts einen Verwendungsnachweis.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Ansbach, 26. Juli 2018

Bezirk Mittelfranken
Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 135

Bekanntmachung des Planungsverbandes

Bekanntmachung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 28. August 2018

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 315. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am

Montag, 24. September 2018, 10:00 Uhr,
in Nürnberg im Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der 314. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 09.07.2018
2. Jahresrechnung 2017 – Prüfung und Feststellung
3. Jahresrechnung 2017 – Entlastung
4. Stellungnahmen zu Bauleitplänen:
 - 4.1 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 25 „Erweiterung Wiesenstraße“; Stadt Abenberg, Landkreis Roth
 - 4.2 19. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Österberg III“ sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 42

„Sondergebiet Photovoltaikanlage Österberg III“;
Stadt Greiding, Landkreis Roth

- 4.3 Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan;
Gemeinde Rohr, Landkreis Roth
- 4.4. Neunte Tektur des Flächennutzungsplans sowie Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 72
„Bayernstraße“ im Ortsteil Ezelsdorf;
Gemeinde Burgthann, Landkreis Nürnberger Land
- 4.5 Neuaufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans;
Markt Feucht, Landkreis Nürnberger Land

Nürnberg, 28. August 2018

Planungsverband Region Nürnberg
Alexander Tritthart
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 137

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Grove/Laudien

EU-Hygienepaket

Vorschriftensammlung mit Glossar
39. Aktualisierung, Stand April 2018
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Grove/Laudien

EU-Hygienepaket

Vorschriftensammlung mit Glossar
40. Aktualisierung, Stand Juni 2018
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Koch/Reuter/Rustler

Technische Baubestimmungen

mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
Textsammlung
88. Aktualisierung, Stand Mai 2018
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbares Sammlungs für die Praxis mit Erläuterungen
Herausgegeben von Georg Vogel, Ltd. Regierungsdirektor a. D., Klaus Klenner, Ltd. Regierungsdirektor a. D., beide bei der Regierung von Mittelfranken, Ansbach, Dr. Klaus Heuss, Regierungsdirektor a. D.
94. Aktualisierungslieferung
1. Juli 2018, 114,78 €
Art.-Nr. 66349094
JURION Onlineausgabe, 14,18 €
Art.-Nr. 08251316
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar
205. Aktualisierung, Stand Mai 2018
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Baugesetzbuch (BauGB)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

Kommentare
28. Nachlieferung, Juli 2018, 456 Seiten,
70,40 €, Gesamtwerk: 2.790 Seiten, 149 €
Von Johannes Schaetzell, Ministerialrat a. D., Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetages, Dr. Franz Dirnberger Direktor beim Bayerischen Gemeindetag und Gustav-Adolf Stange, Staatssekretär a. D.
Kommunal- und Schulverlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Finanzrecht der Kommunen I

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/ Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

Kommentar
Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor, Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Referentin und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband
177. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 1. Juli 2018, 145,29 €
Art.-Nr. 66384177
JURION Onlineausgabe, 17,95 €
Art.-Nr. 08250207
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

- Kommentar - Verträge - Satzungsmuster - Fallbeispiele -
Bearbeitet von Dr. Stefan Barth, Regensburg
73. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand August 2018, 93,00 €
Art.-Nr. 66347073
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Baurecht

Bauplanungsrecht:
Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung
Herausgegeben von Prof. Dr. Arno Bunzel, Stellvertretender wissenschaftlicher Leiter, Leiter des Bereichs Stadtentwicklung, Recht und Soziales, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, zugleich außerplanmäßiger Professor am Institut für Stadt- und Regionalplanung der Technischen Universität Berlin, Dipl.-Ing. Jörg Finkeldei, Baudirektor, Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Potsdam, Tine Fuchs, Referatsleiterin, Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V., Berlin, Stefanie Hanke, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, Dr. Werner Klinge, Gesellschafter im Büro für Stadt- und Regionalplanung „Plan und Praxis“, Berlin, Frank Reitzig, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin
133. Aktualisierungslieferung, August 2018,
253,66 €
Art.-Nr. 66341133
JURION Onlineausgabe, 31,34 €
Art.-Nr. 08252188
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 138